

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte

[1066 A]

Vom 17. November 2006

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im Wege eines schriftlichen Verfahrens am 27. September 2006 sowie in seiner Sitzung am 17. November 2006 beschlossen, die Richtlinien über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte) in der Fassung vom 12. März 1993, zuletzt geändert am 14. Oktober 2005 (BAnz. 2006 S. 1408), wie folgt zu ändern:

I. Abschnitt F wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. Für Zahnärzte, die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, und die nach Maßgabe der Regelung in Abschnitt G Nr. 8 nicht auf den Versorgungsgrad angerechnet werden, bewirkt die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen nach Nr. 3, dass für solche Zahnärzte nur nach Maßgabe der Bestimmung zum Umfang des Aufhebungsbeschlusses die Beschränkung der Zulassung und der Leistungsbegrenzung für die Gemeinschaftspraxis endet, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung. Die Beendigung der Beschränkung der Zulassung auf die gemeinsame Berufsausübung und der Leistungsbegrenzung nach zehnjähriger gemeinsamer Berufsausübung bleibt unberührt (§ 101 Abs. 3 Satz 2 SGB V).
5. Über Anträge auf (Neu-)Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - 5.1 Der Beschluss des Landesausschusses nach Nr. 3 ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den für amtliche Bekanntmachungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung vorgesehenen Blättern zu veröffentlichen.
 - 5.2 In der Veröffentlichung sind die Entscheidungskriterien nach Nr. 5.3 und die Frist (in der Regel sechs bis acht Wochen) bekannt zu machen, innerhalb der potenzielle Bewerber ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Zahnärzte-ZV beizubringen haben. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge.
 - 5.3 Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - berufliche Eignung,
 - Dauer der bisherigen zahnärztlichen Tätigkeit,
 - Approbationsalter,
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V.
 Daneben sind bestehende familiäre Bindungen und bisherige Assistenz in der Praxis zu berücksichtigen, wenn die Zulassung im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis erfolgen soll.
Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern soll die räumliche Wahl des Vertragszahnarztsitzes und ihre Beurteilung in Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten berücksichtigt werden.
 - 5.4 Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V ist vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar unter Berücksichtigung bestehender familiärer Bindungen und der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung, zu entscheiden.“

II. Die Anlage 6 zu Abschnitt D wird entsprechend der Anlage neu gefasst.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung
im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 17. November 2006

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
G e n z e l

Anlage

Anlage 6 zu Abschnitt D in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 27. September 2006 und 17. November 2006

KZV Baden-Württemberg	KZV Nordrhein
— Bezirksdirektion Freiburg Freiburg, Stadt	Düsseldorf, Stadt Krefeld, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal, Stadt Aachen, Stadt Bonn, Stadt Köln, Stadt Leverkusen, Stadt
— Bezirksdirektion Karlsruhe Karlsruhe, Stadt Heidelberg, Stadt Mannheim, Stadt Pforzheim, Stadt	KZV Rheinland-Pfalz
— Bezirksdirektion Stuttgart Stuttgart, Stadt Heilbronn, Stadt	— Regionaldirektion Koblenz-Trier Koblenz, Stadt
— Bezirksdirektion Tübingen Ulm, Stadt	— Regionaldirektion Pfalz Kaiserslautern, Stadt Ludwigshafen, Stadt
KZV Bayerns	— Regionaldirektion Rheinhessen Mainz, Stadt
München, Stadt Regensburg, Stadt Erlangen, Stadt Fürth, Stadt Nürnberg, Stadt Würzburg, Stadt Augsburg, Stadt Ingolstadt, Stadt	KZV Saarland Stadtverband Saarbrücken
KZV Berlin Berlin, Stadt	KZV Sachsen Chemnitz, Stadt Dresden, Stadt Leipzig, Stadt Zwickau, Stadt
KZV Brandenburg Cottbus, Stadt Potsdam, Stadt	KZV Sachsen-Anhalt Halle/Saale, Stadt Magdeburg, Stadt
KZV Bremen Bremen, Stadt Bremerhaven, Stadt	KZV Schleswig-Holstein Kiel, Stadt Lübeck, Stadt
KZV Hamburg Hamburg, Stadt	KZV Thüringen Erfurt, Stadt Gera, Stadt Jena, Stadt
KZV Hessen Darmstadt, Stadt Frankfurt/Main, Stadt Offenbach, Stadt Wiesbaden, Stadt Kassel, Stadt	KZV Westfalen-Lippe Münster, Stadt Bielefeld, Stadt
KZV Mecklenburg-Vorpommern Rostock, Stadt	
KZV Niedersachsen Braunschweig, Stadt Göttingen, Stadt Salzgitter, Stadt Wolfsburg, Stadt Hannover, Stadt Oldenburg, Stadt Osnabrück, Stadt	